

Staatsarchiv Würzburg, Protokoll der Zent Ochsenfurt, 9. August 1627. Roessner 1066, fol. 341r-343r

Die Zent Ochsenfurt verhandelt die Hexenfälle von Hans Götz (15 Jahre), der Bäckerinnen Catharina Michel und Ursula Röhm sowie von deren 12jährigen Tochter (Tochter Leonhard Röhm). Die Schöffen tagen im Wirtshaus und beraten intensiv. Sie haben Bedenken, ein Urteil zu fällen. Beide Kinder beschuldigen die Bäckerinnen, Hexen zu sein, sie das Hexenwerk gelehrt zu haben und mit ihnen ausgefahren zu sein. Die beiden Frauen streiten alle Vorwürfe ab. Die Schöffen wollen kein Urteil fällen, sondern die Frauen sollen nochmals unter der Folter befragt und ihre Aussagen den Zentschöffen vorgelegt werden. Das Mädchen ist erst 12 Jahre alt. Die Schöffen empfehlen, es den Jesuiten in Würzburg zu übergeben, damit ihr dort geholfen werden könne. Auch über den Jungen möchten sie kein Urteil fällen. Die Sitzung wird mehrfach unterbrochen. Die Amtleute des Domkapitels wollen, dass Urteile gesprochen werden, aber die Schöffen bleiben bei ihren Beurteilungen.

Unndt ist darauff vor zenth gehaltenen,
vor cennt,
Montag den 9. Augusti 1627 unndt
darauff verhandtlet wie volgt

341r

341v

erstlichen die schöpfen abgelesen
unndt habenn sich alle sampt noch befunden wie
obenn sub dato dem 25. Junii zu ersehen, dan-
nenhero umbfrag gehaltenen unndt die ämpter
bey domahlicher besetzung gelaßen wordtenn.

Volgennts ihnen die aussagen vorgelegt,
extract
aus Johann Götzenn schäfers jungen et cetera wie bey
denn actis zu ersehenn,
unndt keller, senthgraff unndt centhschreiber
angetrettenn. Als nun die centhschöpfenn
sich über die anderhalbe stundt eines urtheils be-
dacht, haben sie unns wiederumb durch
denn centhknecht inns wierthsaus fordernn
laßen unndt ihr bedenckhen in schriftenn
vorgelegt volgenntenn inhaltts:

Uff denn 9. Augusti anno 1627 in zusammen-
kunfft der centhschöpfenn, so wegen Hannßen
Götzenn unndt Lienhardt Röhminn döchterlein
über dieselb uff ihre gethane aussag einn urtheill
zue begreüffenn erfordert wordtenn, erkennenn
dieselbe uff genugsamb bedenckhenn unndt nachsinnen,
das sie uff dismal bemelten beeden kindernn keinn
endlich urtheill schließenn können, aus dieser
ursachen weilen die beede beckhin uff der

341v

342r

kinder bekandtnuß nichts gestendig wollen,
obwoln sie die Römin gleichwoll etliche maln uff
der kinnder rundt under augen sagenn, dieselbe habens
von ihnen gelehret, gütlich unnd peinlich gestandenn,
sie habens dieselbe gelernet, aber hernach alsobaldenn auß
unndt inner der centh wiederumb nit gestendig gewesenn
so lang bis eine richtige bekandnus von ihnen aussagt
würdt.

Weilnn aber keller et consortes mit dießem der schöpfen
ausspruch nicht zufrieden sein können, sondern
sie beßer informirt, daß mann nemblichen die beede
weiber für dismall aussetzenn unndt über deß
schusters und deß mädleins beständige aussag allein
kein urtheill schließen sollen, sintemalnn
propria confessione nihil fortius, als haben
sie begerth, daß wier nochmalen abtretten unndt
sie sich ferner bedenckhenn wollenn.

Nach dem anndern genommenen
bedacht
haben sich die schöpfen nochmaln erlehrt, das sie
bey obgesetztem ihrem ausgesprochenen urtheill unndt
meinung verbleibenn mit dem anhang, das die
beede alte noch malens peinlich gefragt, ihre aussagen
beschrieben unndt ihnen den schöpfen vorgelegt
werden sollen. Als dann sie sich eines endt-
lichenn urtheils vergleichen wollen wie recht ist,
wolle man dan beede bevorab das mädlein, weilen
es noch gering unndt erst wie sie itzo bericht, 12
jahre und 8 monath alt sey, sintemalnn es

342r

342v

denn 15 Decembris anno 1614 gebohrenn, nach Würtzburg
zue denn herrn Jesuitem oder sonstenn zue denn
herrnn geistlichenn verschaffen unndt versuchen,
ob ihnen davon zue helffenn seye, mögen sie es
[..] sahenn unndt ihnen gern gönnen.

Wann aber keller et consortes mit diesem der
Schöpfen ausspruch nochmalen nicht content,
sondernn begerth, über diese beede, weilnn sie
ihrer bekandtnußen durch aus gestendig, auß
das das mädchen revocirt, es sey nicht ge-
taufft, so habs auch Gott nicht abgesagt, auch dem
bösen feindt nichts verheißen, ein urtheill
zue begreüffen unndt die weiber allerding
aussetzenn, haben sie begerth, das wier noch-
malen abtretten unndt sie sich miteinander

bereden wollen.

Nach dem dritten
abtritt

haben sie sich endtlichen erclehrt, daß
weilnn die beeden jungen rundt sagenn,
diese beede weiber wehren mit ihnen je unndt
alwegenn ausgefahrenn, unndt sie sonsten fur sich
nicht ausfahren können, sondern alzeit geholt
wordtenn. Unndt doch die weiber deßen nicht
gestendig sein wollenn. Als wissen sie
fur dismall kein urtheill uber sie zue sprechen,
sondern bleiben nochmaln bey dem vorigenn,
das nemblichen die beede weiber nochmaln peinlich
gefragt unndt als dan nach vorlegung ihrer

342v

343r

aussagen, sie sich eines urtheiles zue bedenckhenn
entschlossen sein wollen. Dan ja bey so beschaffe-
nen dingen es nicht uber eintreffen thue, unndt
müssen entweder die beede junge die wahrheit
nicht sagen unndt unschuldig sein, oder die beede
alte weiber auch mit dem truttenwerckh als
principalnn unndt respective lehrerin ferner be-
hafft seinn, weiln ohne dieselbe diese beede nichts
bö gestiftt oder stifttenn können, oder ihrer be-
kandtnußen nach, nichts zue stiftten vermögenn,
mit biett, sie uber dis ihr gwißenn nicht zu treiben.

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2024)
CC BY-NC 4.0